

Beschlussvorlage Nr. RAT 15/2022

Zuständig: Fachbereich 2
Beteiligt:
Bearbeiter: Herr H.-J. Karthaus

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

**Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses nach § 116a
GO NRW**

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Rat der Stadt Balve	28.09.2022

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt: Ergebnisplan ff. 2022

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Balve stimmt zu, die Möglichkeit der größenabhängigen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses nach § 116 a GO NRW erstmalig zum Abschlussstichtag 31.12.2019 und ferner für die Folgejahre bis auf Widerruf durch den Rat zu nutzen.

Sachdarstellung:

Mit Wirkung vom 01.01.2019 wurde die Gemeindeordnung durch das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz angepasst. Mit dem neu eingefügten § 116a GO NRW besteht seitdem die Möglichkeit, von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit zu werden, sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Von dieser Möglichkeit kann die Kommune in NRW erstmalig zum Abschlussstichtag 31.12.2019 Gebrauch machen. Die genaue Formulierung der Voraussetzungen lautet wie folgt:

„Eine Gemeinde ist von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.“

Für die Prüfung sind demnach die Bilanzen und Ergebnisrechnungen/Gewinn- und Verlustrechnungen der Kommune und der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche erforderlich. Nicht in die Prüfung aufzunehmen sind die verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

In den Gesamtabchluss der Stadt Balve sind neben dem Jahresabschluss der Stadt auch die Jahresabschlüsse der drei Betriebe der Stadtwerke (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Bauhof) vollkonsolidierungspflichtig einzubeziehen. Ebenfalls sind die Jahresabschlüsse der Balve Netz GmbH & Co. KG und der Balve Netz Verwaltung GmbH zu berücksichtigen, weil die Stadt Balve mit 74,9 % Anteilen an diesen Gesellschaften beteiligt ist. Ferner gehört auch der Jahresabschluss der Stadtwerke Balve GmbH – Vertriebs- und Servicegesellschaft mit einem 50 %igen Gesellschafteranteil hinzu. Für die Haushalts-/Wirtschaftsjahre 2019 und ff. lie-

gen die aufgestellten und bestätigten Jahresabschlüsse der Stadt Balve und der vollkonsolidierungspflichtigen Betriebe vor, so dass die Prüfung der oben genannten Merkmale auf Basis dessen durchgeführt werden konnte.

Zu Merkmal 1: Die Bilanzsumme der Komme und der vollkonsolidierungspflichtigen Betriebe beträgt rd. 107 Mio. €. Kriterium erfüllt!

Zu Merkmal 2: Die Umsätze der vollkonsolidierungspflichtigen Betriebe betragen 27,5 % der ordentlichen Erträge der Kommune. Kriterium erfüllt!

Zu Merkmal 3: Die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen Betriebe betragen rd. 39 % der Bilanzsumme der Kommune. Kriterium erfüllt!

Die Ergebnisse dieser Überprüfung zeigen deutlich, dass eine Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses nicht besteht, da alle der drei zuvor genannten Kriterien erfüllt sind.

Sofern die Stadt Balve von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist nach § 116a Abs. 3 GO NRW ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen. Hierfür stellt der Gesetzgeber für den Beteiligungsbericht 2020 erstmalig ein Muster nach § 133 Abs. 3 Nr. 6 GO NRW zur Verfügung. Die Stadt Balve wird diesen Beteiligungsbericht für das Jahr 2021 nach diesem verbindlichen Muster erstellen und in der Sitzung des Rates am 07.12.2022 zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

Anzumerken ist, dass die maßgebliche politische Steuerung der Kernverwaltung ohnehin über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss und die der Beteiligungen über deren Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse erfolgt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt Balve, die gesetzliche Möglichkeit der größenabhängigen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses nach § 116a GO NRW erstmalig zum Abschlussstichtag 31.12.2019 und ferner für die Folgejahre bis auf Widerruf durch den Rat zu nutzen.

H. Mühling